

Strafrecht / Besonderer Teil



Prüfungsrelevante Tatbestände der IHK Sachkundeprüfung gem. § 34a GewO

§ 123 StGB Hausfriedensbruch

Tatbestand: Widerrechtliches Eindringen (Betreten gegen den Willen des Berechtigten) in Wohnung, Geschäftsräume, befriedetes Besitztum (Überwinden eines Zaunes, Fuß in Tür stellen etc.)
oder

Verweilen trotz Aufforderung eines Berechtigten, das Gebäude/Gelände zu verlassen.

Vorsatz (einen fahrlässigen Hausfriedensbruch/Strafrecht gibt es nicht.....evtl. Besitzstörung/Privatrecht)

Beispiel:

Trotz Hausverbots betritt X ein Kaufhaus. Er dringt damit widerrechtlich ein und begeht einen Hausfriedensbruch.

Antragsdelikt; Vergehen

Geschütztes Rechtsgut: Eigentum/Besitz

§ 132 StGB Amtsanmaßung

Tatbestand: Befassen mit einem öffentlichen Amt (sich als Beamter ausgeben, ohne Beamter zu sein) oder Vornahme einer Handlung die nur kraft öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf (Erheben von Bußgeldern, erkennungsdienstliche Behandlung, Platzverweis im öffentlichen Bereich,.....)

Ladendetektiv durchsucht einen Ladendieb nach Beute und Personalpapieren, Sicherheitspersonal kassiert „Knöllchen“ wegen Falschparkens etc.

Offizialdelikt, Vergehen

Geschütztes Rechtsgut: Rechtsordnung

§ 132a Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

Verboten ist, sich als Professor, Doktor, Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt etc. auszugeben, Uniformen oder Amtskleidung oder Amtsabzeichen zu tragen.

Beispiel:

A gibt sich an der Pforte als Prof. Dr. A aus, um den Empfangsdienstmitarbeiter zu beeindrucken und sich so Zugang zum Werk zu verschaffen.

Offizialdelikt, Vergehen

Geschütztes Rechtsgut: Rechtsordnung/Allgemeinheit

§ 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten

Strafbar ist, wer eine der in § 138 StGB bezeichneten Straftaten (Mord, Raub, Brandstiftung o. Ä.) nicht dem potenziellen Opfer oder der Polizei meldet, wenn er rechtzeitig vor Begehung der Tat davon erfährt.

§ 138 StGB ist ein „echtes“ Unterlassungsdelikt

Offizialdelikt, Vergehen

Geschütztes Rechtsgut: Rechtsordnung

§ 145 StGB Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

Dieser Tatbestand kann durch vier Varianten verwirklicht werden:

- 1) Missbrauch von Notrufen (z.B. Notruf 110 anrufen, um nach der Zeit zu fragen)
- 2) Vortäuschen, dass Hilfe erforderlich sei (z.B. bei der Feuerwehr ein Feuer melden, obwohl es nicht brennt)
- 3) Warn- oder Verbotsschilder entfernen, unkenntlich machen, in ihrem Sinn entstellen (z.B. Stopp-Schild abschrauben und mit nach Hause nehmen)
- 4) Schutzvorrichtungen / Rettungsgeräte -beseitigen/unbrauchbar- machen (z.B. Feuerlöscher verstecken oder grundlos betätigen)

Offizialdelikt, Vergehen

Geschütztes Rechtsgut: Funktionsfähigkeit des Rettungswesens (Schutz der Allgemeinheit vor Unglücksfällen und deren Auswirkungen / Verlässlichkeit von Notrufen und Hilfeersuchen und Gewährleistung der Brauchbarkeit von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln)

§ 185 StGB Beleidigung

Kundgabe der Nicht- oder Missachtung eines anderen durch Wort, Geste, Bild, Schrift oder Tätlichkeit.

Beispiel:

Ein Besucher bezeichnet die Empfangsdame als „dumme Ziege“, weil sie (zu Recht) darauf besteht, dass er einen Besucherschein ausfüllt.

Verbal = Ein beleidigendes Werturteil; Nonverbal = Stinkefinger, Vogel zeigen

Antragsdelikt, Vergehen

Geschütztes Rechtsgut: Ehre

§ 186 StGB Üble Nachrede

Täter behauptet etwas „ins Blaue“ hinein, was sich als unwahr herausstellt (Behauptung: X hat mal einen Raubüberfall begangen).

§ 187 StGB Verleumdung

Täter behauptet etwas über das Opfer, obwohl er weiß, dass die Behauptung unwahr ist (Behauptung: X wurde wegen Mordes verurteilt, obwohl Täter weiß, dass das Führungszeugnis des X einwandfrei ist).

§ 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Strafbar macht sich, wer das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen aufnimmt, eine solche Aufnahme gebraucht oder Dritten zugänglich macht oder einen anderen mit einem Abhörgerät (z.B. Richtmikrofon) abhört.

§ 202 StGB Verletzung des Briefgeheimnisses

Strafbar macht sich, wer einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, das nicht für ihn bestimmt ist, öffnet oder ein verschlossenes Behältnis öffnet, um ein nicht für ihn bestimmtes Schriftstück zu lesen.

Beispiel:

X öffnet den Tresor seines Chefs mit einem Nachschlüssel, um dessen Steuerunterlagen einzusehen.

§ 202a Ausspähen von Daten

Wer sich unbefugt Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt sind und gegen unberechtigten Zugriff besonders gesichert sind, macht sich strafbar.

Beispiel:

Durch Videoüberwachung sieht ein Empfangsmitarbeiter am Monitor, wie ein Mitarbeiter seine PIN am Computer eingibt. Als dieser in die Mittagspause geht, gibt der Empfangsmitarbeiter die ausgespähte PIN am Computer des Mitarbeiters ein und liest dessen E-Mails.

§ 223 StGB Körperverletzung

Eine Körperverletzung kann man durch eine „körperliche Misshandlung“ (z.B. Ohrfeige, Anspucken, Abschneiden von Haaren) oder eine Gesundheitsschädigung (z.B. Abführmittel im Tee) begehen.

Der Täter muss mit Vorsatz handeln. Versuch ist strafbar

Antragsdelikt (relativer), Vergehen
Geschütztes Rechtsgut: Gesundheit

§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung

Die gefährliche Körperverletzung wird gern mit der schweren Körperverletzung verwechselt. Dabei ist die Unterscheidung ganz einfach:

Bei der gefährlichen Körperverletzung ist die **BEGEHUNGSART** entscheidend, nicht die Folge. Begehungsarten sind:

- Beibringen von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen
- Mittels Waffe (Messer, Schusswaffe etc.) oder gefährlichem Werkzeug (Schraubenzieher, Axt, Tischbein, Kugelschreiber ins Auge)
- mehrere gemeinschaftlich (Angriff durch zwei oder mehr Personen)
- mittels hinterlistigem Überfall (Opfer wird getäuscht und dann nutzt der Täter die mangelnde Verteidigungsbereitschaft des Opfers zur Verletzung aus)
- mittels lebensgefährdender Behandlung (Körperverletzung könnte zum Tode führen, z.B. Opfer wird im Winter in einen Fluss geworfen)

Der Täter muss mit Vorsatz handeln. Versuch ist strafbar

Offizialdelikt, Vergehen
Geschütztes Rechtsgut: Gesundheit

§ 226 StGB Schwere Körperverletzung

Bei der schweren Körperverletzung ist die **FOLGE** (Schwere der Verletzung, z.B. Verlust eines Armes, Blindheit, dauerhafte Entstellung, ein wichtiges Glied des Körpers verliert) entscheidend, nicht die Art und Weise der Begehung wie bei der gefährlichen Körperverletzung.



Verlust mehrerer Vorderzähne BGH 17, 161
Narben im Gesicht, Hals
Dauerhafte Entstellung (siehe Foto links)
Siechtum, Lähmung, geistige Krankheit oder Behinderung
Verlust Sehvermögen, Gehör, Sprechvermögen, Fortpflanzungsfähigkeit

....."Dauerhafte Entstellung, z.B. durch Narben.

Offizialdelikt, Verbrechen
Geschütztes Rechtsgut: Rechtsordnung

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Die Körperverletzung ist eine der wenigen Straftaten, bei denen auch eine fahrlässige Begehung strafbar ist. Die Körperverletzung wird dabei fahrlässig, also „aus Versehen“ begangen (Streifenfahrer übersieht Radfahrer beim Rechtsabbiegen, fährt ihn an und verletzt ihn).

Antragsdelikt (relativer), Vergehen
Geschütztes Rechtsgut: Gesundheit

§ 238 StGB Nachstellung

Nachstellung ist besser bekannt unter dem Begriff „Stalking“. Strafbar macht sich, wer einem anderen nachstellt, ihn permanent telefonisch belästigt, in dessen Namen Waren bestellt o.ä.

Antragsdelikt, Vergehen
Geschütztes Rechtsgut: Freiheit (Rechtsfrieden)

§ 239 StGB Freiheitsberaubung

Einsperren oder **auf sonstige Weise** der persönlichen Freiheit berauben (z.B. durch Fesseln, Anketten an Heizung oder bloßes Festhalten)

Wenn ein Kaufhausdetektiv einen Dieb festhält, verwirklicht er dabei den Tatbestand einer Freiheitsberaubung. Das Festhalten ist aber nicht rechtswidrig, wenn er im Rahmen einer Vorläufigen Festnahme, § 127 (1) StPO, handelt.

Betäubung (Alkohol, Drogen, Narkotika); Nacktbadenden die Kleidung wegnehmen

Vorsatz, Versuch ist strafbar

Offizialdelikt, Vergehen
Geschütztes Rechtsgut: Freiheit

§ 240 StGB Nötigung

Täter nötigt Opfer mit Gewalt oder durch Androhung eines empfindlichen Übels zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung für einen verwerflichen Zweck.

Beispiel:

Kräftiger Mitarbeiter droht Sicherheitsmitarbeiter Schläge an, falls er nicht unkontrolliert das Gebäude verlassen könne.

Versuch ist strafbar

Offizialdelikt, Vergehen
Geschütztes Rechtsgut: Freiheit (freie Entfaltung der Persönlichkeit, freie Willensentschließung)

§ 241 StGB Bedrohung

Täter bedroht Opfer oder eine dem Opfer nahestehende Person mit der Begehung eines „Verbrechens“ (Ich bring dich um.....)

Offizialdelikt, Vergehen
Geschütztes Rechtsgut: Freiheit (Rechtsfrieden)

§ 242 StGB Diebstahl

Unter einem Diebstahl versteht man die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in rechtswidriger Zueignungsabsicht.

- Fremd ist die Sache für den Täter, wenn sie nicht in seinem Alleineigentum steht.
- Beweglich ist alles, was der Täter mitnehmen kann (also kein Haus oder Grundstück)

- Eine Sache ist ein dinglicher Gegenstand, also etwas, was man „anfassen“ kann (feste, flüssige, gasförmige Sachen)

Diese Sache nimmt der Täter dem Opfer weg, das heißt das Opfer verliert gegen seinen Willen die tatsächliche Gewalt (heißt im StGB „Gewahrsam“, im BGB „Besitz“) über die Sache und der Täter erhält die tatsächliche Gewalt.

Unter Zueignungsabsicht versteht man, dass sich der Täter so benimmt, als gehöre ihm die gestohlene Sache (er verkauft sie, verwendet sie,.....) Er kann aber nicht Eigentümer an der Sache werden.

Versuch ist strafbar

Offizialdelikt (Antragsdelikt -relativer- bis zu einem Wert von 50 €), Vergehen
Geschütztes Rechtsgut: Eigentum/Besitz

§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls

Es kommt auf die Begehungsart, nicht auf den Wert der Beute an. Begehung durch Einbrechen, Einsteigen, falschen Schlüssel, Sich-im-Raum-verborgen-Halten, verschlossenes Behältnis öffnen, besondere Schutzvorrichtung zerstören, gewerbsmäßig stehlen, Diebstahl aus Kirchen, Diebstahl von Kunstgegenständen aus Museen oder Wertgegenständen aus Messen, Diebstahl, bei dem die Hilflosigkeit einer anderen Person, ein Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausgenutzt wird, oder Diebstahl von Waffen.

- Einbrechen (Scheibe einschlagen, Tür aufbrechen, Gitter aufhebeln)
- Einsteigen (Zaun übersteigen, Überspringen, durch Gitter zwängen)
- Eindringen (gestohlener Schlüssel, Dietrich, Codekarte die unberechtigt erworben wurde)

In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.

Z.B. einem Betrunkenen 20 € stehlen.

Abs 1 Satz 2 Nr. 7 = eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem WaffG der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, Kriegswaffe, Sprengstoff etc.

Offizialdelikt, Vergehen
Geschütztes Rechtsgut: Eigentum/Besitz

§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchsdiebstahl

Der Täter hat bei Begehung des Diebstahls eine Waffe bei sich, stiehlt als Mitglied einer Bande, die sich zu diesem Zweck formiert hat, oder begeht Diebstähle, indem er in Wohnungen einbricht.

Versuch ist strafbar

Es reicht aus, wenn eine Waffe im technischen oder nichttechnischen Sinne (vgl. Ausführungen zu §224 StGB und zum WaffG) bei dem Diebstahl gebrauchsbereit mitgeführt wird. Eine Gebrauchsabsicht ist nicht erforderlich.

Beispiel: Polizeibeamter mit einsatzbereiter Dienstwaffe am Gürtel stiehlt goldenes Feuerzeug bei Einsatz aus Wohnung.

Bandendiebstahl = Unter einer Bande versteht man mindestens 3 Personen, die sich zu dem o.a. Zweck zusammengeschlossen haben, wobei zur Strafbarkeit nach § 244 StGB mindestens zwei örtlich und zeitlich bei der Tatausführung zusammenwirken müssen.

Offizialdelikt, Vergehen
Geschütztes Rechtsgut: Eigentum/Besitz

§ 246 Unterschlagung

Wer eine fremde, bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar

Der Unterschied zum Diebstahl besteht darin, dass der Täter die fremde bewegliche Sache nicht wegnimmt (Bruch fremden Gewahrsams), sondern sie schon hat und behält.

Beispiel:

Ein Sicherheitsmitarbeiter erhält für den Dienst eine Jacke, auf der „Security“ steht. Nach Dienstende behält er die Jacke für sich, da er immer schon einmal selbst so eine Jacke haben wollte, und erklärt dem Chef, die Jacke sei gestohlen worden.

Offizialdelikt, (Antragsdelikt bis 50 €) Vergehen
Geschütztes Rechtsgut: Eigentum/Besitz

§248a StGB Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen

Geringwertig ist eine Sache, wenn sie weniger als 50 € Wert ist (je nach Gericht)

Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält; Z.B. Mehrfachtäter

§ 249 Raub

Wer einem anderen unter Anwendung von Gewalt oder Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache wegnimmt, begeht einen Raub.

Raub ist ein Verbrechen; Der Versuch eines „Verbrechens“ ist stets strafbar !!

Beispiele:

Um den Griff in die Ladenkasse zu ermöglichen stößt der Dieb die Kassiererin brutal zur Seite, entnimmt das Geld und flieht.
= Raub gem. § 249 StGB: „erst hauen – dann klauen“!

Nachdem der Täter die DVD entwendet hat, stößt er den Ladendetektiv, der sich ihm in den Weg stellt, brutal zur Seite, um seine Flucht zu ermöglichen und sich den Besitz der Beute zu sichern.
= Räuberischer Diebstahl gem. 252 StGB: „erst klauen – dann hauen“ !

Offizialdelikt, Verbrechen
Geschütztes Rechtsgut: Eigentum/Besitz

§ 252 StGB Räuberischer Diebstahl

Wie ein Räuber wird bestraft, wer Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitz einer Sache zu erhalten, die er vorher gestohlen hat

Beispiel:

Ladendieb L wird von einem Detektiv gestellt, da L einen MP3-Player entwendet hat. L schlägt den Detektiv nieder und läuft mit der Beute weg.

Offizialdelikt, Verbrechen
Geschütztes Rechtsgut: Eigentum/Besitz

§ 253 Erpressung

Wegen Erpressung wird bestraft, wer einen anderen mit Gewalt oder Androhung eines empfindlichen Übels nötigt, um dem anderen finanziell zu schaden und/oder sich zu bereichern

Beispiel:

Eine Jugendbande droht einem 15-jährigen Schüler, ihn wegen Drogenkonsums anzuzeigen, wenn er nicht 100 € zahlt.

Offizialdelikt, Vergehen
Geschütztes Rechtsgut: Eigentum/Besitz

§ 255 Räuberische Erpressung

Eine räuberische Erpressung begeht, wer mit Gewalt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Erpressung begeht.

Beispiel:

X zwingt mit vorgehaltener Pistole einen Tankwart, die Tageseinnahmen herauszugeben. Würde er sich die Tageseinnahmen selbst nehmen, wäre es Raub.

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.

Offizialdelikt, Verbrechen

Geschütztes Rechtsgut: Eigentum/Besitz

§ 257 StGB Begünstigung

Wegen Begünstigung wird bestraft, wer einem anderen hilft, nach dessen rechtswidriger Straftat die Vorteile der Tat zu sichern.

Beispiel:

X begeht einen Bankraub und bringt die Beute zu B, der sie versteckt.

Offizialdelikt (Antragsdelikt bis 50 €)

Geschütztes Rechtsgut: Rechtspflege und Allgemeinheit

§ 258 StGB Strafvereitelung

Wer vereitelt, dass ein anderer wegen einer Straftat bestraft wird, macht sich strafbar

Beispiel:

Wachmann W beseitigt Einbruchsspuren und Fingerabdrücke des Diebes D im Objekt. Dem Täter D kann der Einbruchsdiebstahl deswegen nicht nachgewiesen werden. D wird nicht verurteilt

Verstecken des Vortäters, Aktive Fluchthilfe leisten, Beseitigen von Spuren, Verfahren verhindern, Vollzug verhindern

Offizialdelikt, Vergehen

Geschütztes Rechtsgut: Rechtspflege und Strafanspruch des Staates

§ 259 StGB Hehlerei

Wer eine Sache, die „ein anderer“ gestohlen, geraubt, unterschlagen o.ä. hat, ankauft, verkauft oder verkaufen hilft, macht sich wegen Hehlerei strafbar.

Beispiel:

Hehler H kauft Dieb D eine gestohlene Uhr ab und verkauft sie zum doppelten Preis weiter

Merke: Der Dieb kann niemals Hehler sein, Versuch ist strafbar

Offizialdelikt (Antragsdelikt bis 50€), Vergehen

Geschütztes Rechtsgut: Eigentum/Besitz

§ 263 StGB Betrug

Täter erregt beim Opfer durch eine Täuschung einen Irrtum. Deswegen verfügt das Opfer über sein Vermögen und hat aufgrund der Täuschung einen Vermögensschaden. Täter handelt in Bereicherungsabsicht.

Versuch ist strafbar

Beispiel:

Ein Autohändler verkauft an einen Käufer ein Fahrzeug, dessen Tacho er selbst um 100.000 km zurückgedreht hat, für 10.000 €. Da der wirkliche Wert des Fahrzeuges nur 4000 € ist, liegt ein Schaden in Höhe von 6000 € vor.

Offizialdelikt (Antragsdelikt bis 50 €), Vergehen
Geschütztes Rechtsgut: Eigentum/Besitz/Vermögen

§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen

Leistungen eines Automaten (Einwerfen von Falschgeld), Beförderung mit einem Verkehrsmittel (Schwarzfahren) oder Zutritt zu einer Veranstaltung wird erschlichen.

Beispiel:

Bei einer Konzertveranstaltung steigt X über den Zaun, um sich die Kosten für die Eintrittskarte zu sparen.

Versucht der Täter den Ein-/Zutritt durch Vorlage manipulierter oder selbst hergestellter Eintrittskarten zu erwirken, sind auch die Tatbestände der §§ 263 und 267 StGB zu prüfen.

Offizialdelikt (Antragsdelikt bei einem Wert bis 50 €), Vergehen
Geschütztes Rechtsgut: Eigentum/Besitz/Vermögen

§ 267 StGB Urkundenfälschung

- Herstellen einer unechten Urkunde (X stellt sich selbst ein Zeugnis einer Fantasiefirma aus)
- Verfälschen einer echten Urkunde (X verändert die Gesamtnote seiner Gesellenprüfung von 2,8 auf 1,8 weil er sich damit bessere Chancen am Arbeitsmarkt ausrechnet, Striche auf dem Bierdeckel entfernen oder hinzufügen, Auszahlungsbetrag auf einem Scheck ändern)
- Gebrauch der unechten oder verfälschten Urkunde im Rechtsverkehr (X legt den verfälschten Gesellenbrief einem potentiellen Arbeitgeber vor, um eingestellt zu werden)
- Farbkopie einer Eintritts- oder Fahrkarte anfertigen, selbstgefertigtes Preisschild an Ware anbringen



Nachgemachtes Siegel =
(Urkundenfälschung gem.
§ 267 StGB)

Beim Gebrauch einer ver- oder gefälschten Urkunde kann in Tateinheit (durch ein und dieselbe Handlung werden gleichzeitig verschiedene Straftatbestände erfüllt) auch ein Betrug nach § 263 StGB vorliegen, wenn es auf Grund des Gebrauchens zu einer irrtumsbedingten Vermögensverfügung mit einhergehendem Vermögensschadens kommt. (vgl. Preisschild-, Eintritts- oder Fahrkartenmanipulationen)

Hinweis:

Es ist unerheblich, ob der Hersteller der unechten, der Fälscher einer echten Urkunde oder ein Dritter eine der bezeichneten Urkunden benutzt.

§ 303 StGB Sachbeschädigung

Beschädigen oder Zerstören einer fremden Sache „mit Vorsatz“.

Der Versuch ist strafbar

Beschädigen: Eine Seitenscheibe am Pkw einschlagen, Besprühen von Wänden und Gegenständen, Aufkleben von Plakaten auf Wandflächen

Zerstören: ist die vollkommene Aufhebung der Brauchbarkeit der Sache

Beispiel:

Aus Ärger über seine Entlassung wirft ein Sicherheitsmitarbeiter am letzten Tag seiner Arbeit das Funkgerät aus dem 8 Stock des Wachobjektes. Das Gerät wird völlig zerstört

Seit September 2005 zählen auch Graffiti Schmierereien als Sachbeschädigung.

Merke:

Ein „fahrlässige“ Sachbeschädigung ist nicht strafbar. Recht auf Schadenersatz gem. § 823 BGB

Antragsdelikt (relativer), Vergehen
Geschütztes Rechtsgut: Eigentum/Besitz/Vermögen

§ 303a Datenveränderung

Wer rechtswidrig Daten (§ 202a bs.1) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

Der Versuch ist strafbar

§ 306 StGB Brandstiftung

Wer u.a. Gebäude, Hütten, Maschinen, Kraftfahrzeuge, Wälder in Brand setzt, macht sich wegen Brandstiftung strafbar. Brandstiftung ist ein „Verbrechen“

Offizialdelikt, Verbrechen
Geschütztes Rechtsgut: Eigentum/Besitz

In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren

§ 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung

Nicht Hilfe leisten bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not, obwohl Hilfeleistung erforderlich und zumutbar, insbesondere ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten.

Offizialdelikt, Vergehen
Geschütztes Rechtsgut: Rechtsordnung (Anspruch auf Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not).

Quellenangabe: Leitfaden Sachkundeprüfung ASW; IHK Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe Boorberg, StGB, Dejure.org, Juraschema.de

© copyright: Paulus 2011